

Amtsgericht München

Az.: 331 C 14558/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

gegen

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter [REDACTED] am 23.05.2023 aufgrund des Sachstands vom 13.02.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 155,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.04.2022, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klagepartei gegenüber der Firma Autohaus [REDACTED] aus der Reparaturrechnung vom 01.02.2022, Nr. 510386 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 155,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen weiteren Anspruch aus dem streitgegenständlichen Kaskoversicherungsvertrag in Höhe von 155,00 €.

Dies deshalb, weil das Gericht ausgehend von den Grundsätzen des sog. Werkstatttrisikos Reparaturkosten in Höhe von 11.725,01 € netto für erforderlich hält. Auf das Werkstatttrisiko kann sich der Kläger auch gegenüber seiner Vollkaskoversicherung berufen.

I.

Gemäß Ziff. A.2.6.2 sind im Falle der Beschädigung des versicherten Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Reparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu ersetzen, wenn dies durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

An dem Klägerfahrzeug sind Reparaturarbeiten in Höhe von 11.725,01 € netto vorgenommen worden. Diesen Betrag kann die Klägerin von der Beklagten ersetzt verlangen. Die Beklagtenseite hat vorgerichtlich unter Einrechnung der Selbstbeteiligung von 300,00 € nur 11.270,01 € an den Kläger bezahlt. Damit hat die Klägerseite einen Anspruch auf Zahlung restlicher 155,00 €.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite handelt es sich bei den noch offenen 155,00 € um für die Reparatur erforderliche Kosten.

Hierfür kann offen bleiben, ob die Reparaturwerkstatt Verbringungs- und Desinfektionskosten in der abgerechneten Höhe gegenüber dem Kläger berechnen durfte. Denn entscheidend für die Ersatzpflicht der Kaskoversicherung ist, welche Kosten dem Versicherungsnehmer nach sorgfältiger Auswahl der Werkstatt entstanden sind (Stiefel/Maier/Meinecke AKB 2015 Rn. 572; so auch AG Hagen (Westfalen), Urteil vom 29. Mai 2020 11 C 141/19; Amtsgericht München, Urteil vom 11.01.2023 - 322 14387/22).

Das Werkstattisiko für eine nicht sachgerechte oder zu überhöhten Preisen vorgenommene Reparatur trägt die Beklagte. Nach der Rechtsprechung des BGH gelten für die Auslegung, welche Kosten als für die Reparatur erforderlich im Sinne von Ziff. A.2.6.2 anzusehen sind, die allgemeinen Maßstäbe. Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an. In erster Linie ist vom Wortlaut der jeweiligen Klausel auszugehen. Der mit dem Bedingungswerk verfolgte Zweck und der Sinnzusammenhang der Klauseln sind zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie für den Versicherungsnehmer erkennbar sind. In dem Verständnis, dass es für die Frage der Erforderlichkeit der Kosten nicht ausschließlich auf die technisch einwandfreie Instandsetzung des Fahrzeugs ankommen muss, wird sich der Versicherungsnehmer durch den Zweck der Versicherung bestärkt sehen. Mit dem Abschluss einer Fahrzeugkaskoversicherung erstrebt er in der Regel nicht nur den Schutz vor wirtschaftlich nachteiligen Folgen hinsichtlich des eigenen Fahrzeugschadens bei selbst verschuldeten Unfällen, sondern auch die Befreiung vom Risiko der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen den Unfallgegner bei unklarer Haftungslage. Die Praxis zeigt, dass Versicherungsnehmer es in derartigen Fällen vielfach vorziehen, ihren Fahrzeugschaden beim eigenen Kaskoversicherer zu regulieren und diesem die Prüfung eines Regresses beim Unfallgegner zu überlassen. Dass der Umfang ihres Anspruchs gegen den Versicherer insoweit generell hinter dem zurückbleiben soll, was im Schadenfall von einem haftpflichtigen Unfallgegner verlangt werden kann, wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer dem Begriff der erforderlichen Kosten jedenfalls nicht entnehmen (BGH, Urteil vom 11.11.2015 - IV ZR 426/14). Im Fall eines Ersatzanspruches nach §§ 7, 18 StVG, 249 BGB ist anerkannt, dass der Schädiger das Werkstattisiko, also auch das Risiko einer nicht sachgerechten Reparatur, trägt: Ein Geschädigter, der das Unfallfahrzeug selbst zur Reparatur gibt, kann gem. § 249 Abs. 2 BGB von dem Schädiger den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlan-

gen. Erforderlich ist der Geldbetrag, der vom Standpunkt eines verständigen wirtschaftlich denkenden Eigentümers in der Lage des Geschädigten für die Instandsetzung des Fahrzeuges zweckmäßig und angemessen erscheint. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass den Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen sind und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Insofern geht das Werkstattisiko zu Lasten des Schädigers. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind (OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995 OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2004, NJW-RR 2005, 248, 249).

Dies gilt auch hier. Die Beklagtenseite trägt u.a. vor, dass Verbringungskosten nicht angefallen bzw. die in der Reparaturrechnung ausgewiesenen Kosten zu hoch seien und die Position Desinfektionskosten nicht ersetzt werden muss. Eine Desinfektion habe nicht stattgefunden, dadurch entstehende Kosten seien nicht unfallkausal, eine Desinfektion überhaupt nicht notwendig, jedenfalls seien dadurch entstehende Kosten in den Gemeinkosten enthalten.

Hinsichtlich der beanstandeten Posten kommt es nach Auffassung des Gerichts nicht darauf an, ob die Arbeiten erforderlich im engeren Sinne waren bzw. zu überhöhten Preisen abgerechnet wurden. Da sie abgerechnet wurden, trägt der Schädiger und mit ihm die Beklagte das Risiko, dass von den erforderlichen Maßnahmen abgewichen wurde. Die Entstehung etwaiger Mehrkosten für eine Fahrzeugverbringung oder -Desinfektion liegen außerhalb der kontrollierbaren Einflussphäre des Geschädigten, mithin des Klägers. Soweit nun die Beklagtenseite vorträgt, dass die Reparaturwerkstatt eine Verbringung oder Desinfektion des Fahrzeugs nicht vorgenommen hätte, war dies jedenfalls nicht für den Kläger zu erkennen.

Auch die übrigen Einwände gegen die Erstattungsfähigkeit der Desinfektionskosten überzeugen das Gericht nicht. Der Argumentation der Beklagtenpartei zur ihrer Auffassung nach fehlenden Kausalität bzw. Adäquanz nicht zu folgen: Ohne das streitgegenständliche Unfallgeschehen wäre keine Reparaturbedürftigkeit entstanden und demgemäß auch nicht die Notwendigkeit, im Rah-

men der Instandsetzungsmaßnahmen Vorsorge zum Infektionsschutz zu treffen. Pandemien finden im Laufe der Geschichte immer wieder statt, sie liegen - leider - nicht außerhalb der Lebenserfahrung. Insbesondere folgt das angerufene Gericht hier nicht der beklagenseits angedeuteten Argumentation von einer „Offensichtlichkeit“ der fehlenden Erforderlichkeit für Desinfektionskosten. Woraus gerade die Klagepartei eine derartige Kenntnis beziehen sollten, ist beklagenseits nicht dargelegt und für das Gericht nicht ersichtlich. Im Hinblick darauf, dass allgemein bekannt im Zuge der Bekämpfung der Coronapandemie zur Eindämmung von Infektionen die Desinfektion von Oberflächen, Händen etc. ebenfalls in westlichen Industrieländern nahezu flächendeckend in allen möglichen Bereichen eingeführt wurde und insbesondere Desinfektionsmittelspender im öffentlichen Leben nahezu wie Pilze aus dem Boden geschossen sind, kann das Gericht nicht nachvollziehen, wie die Beklagte hierzu der Bewertung kommt, die Erstattungsfähigkeit und Üblichkeit von Kosten zur tatsächlichen Desinfektion sei für jedermann erkennbar nicht gegeben. Ferner drängt es sich nach Ansicht des Gerichts vom Standpunkt eines wirtschaftlich vernünftigen Betrachters aus auf, dass Mehraufwand für eine im Interesse des Infektionsschutzes erfolgende Desinfektionsmaßnahme und die hiermit verbundenen Kosten von einer Kfz-Werkstatt, die als gewinnorientiertes Unternehmen betrieben wird, an den Kunden weitergegeben werden. Ob dies konkret durch Abrechnung der einzelnen Maßnahmen gegenüber dem Kläger erfolgt oder in den Gemeinkosten kann dieser nicht erkennen.

Ist die Beklagte der Ansicht, dass die geltend gemachten Reparaturkosten mangels Vornahme einer Fahrzeugverbringung oder Fahrzeugdesinfektion nicht abgerechnet werden können oder jedenfalls nicht in der geltend gemachten Höhe, kann sie diese Einwände gegenüber der Reparaturwerkstatt geltend machen. Diese ist anders als der Kläger auch in der Lage, sich in angemessener Weise gegen die Vorwürfe zu verteidigen. Von einem etwaigen Prozessrisiko ist der Kläger nach den auch hier anwendbaren Grundsätzen des Werkstatttrisikos zu befreien.

Entsprechend dem Antrag der Klägerseite ist der Anspruch der Klägerin jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klagepartei gegenüber der Firma [REDACTED] GmbH aus der Reparaturrechnung vom 01.02.2022, Nr. 510386 stattzugeben.

Der Kläger kann jedenfalls von der beklagten restliche Reparaturkosten in Höhe von 155,00 € verlangen. Zu Abzügen war die Beklagte gegenüber dem Kläger nicht berechtigt.

II.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die Beklagte hat weitere Zahlungen endgültig verweigert. Dies hat die Beklagte nicht ausreichend substantiiert bestritten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████

Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 23.05.2023

██████████, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ██████████, Amtsgericht München
am: 23.05.2023 16:47